

Verfahrensvermerke

Beschlossen als Aufstellungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2003, § 2 (1) BauGB Heppenheim, den 25.7.2004

Obermayer, Bürgermeister

KATASTERAMT ES WIRD BESCHNITTET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBER-EINSTIMMEN

HEPPENHEIM, DEN 12. Juni

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE - KATASTERAMT



Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.06.2003 bis 20.06.2003 Heppenheim, den 25.7.2004

Obermayer, Bürgermeister

Aufgrund §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVBl. I Seite 562) sowie des § 0 Bauengesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) von der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2004 als Satzung beschlossen.

Obermayer, Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 10 (3) BauGB am 16.2.2004 Heppenheim, den 25.7.2004

Obermayer, Bürgermeister

Die schriftlichen Festsetzungen vom 13.1.2000 mit Änderungen vom 1.12.2003 sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

- 1. BEBAUUNGSPLAN ZUM EINGRIFFS-AUSGLEICHPLAN APRIL 97
2. ENTWICKLUNGSPLAN ZUM EINGRIFFS-AUSGLEICHPLAN MAI 97

HÖCHSTER GEMEINSENER GRUNDWASSERSTAND: 94,60 ÜNN

AUCH ZEICHENERKLÄRUNG

- VON RWE-ESSEN NACH ÜBERGANGEN 21.1.98 UM DIE MASTEN M1 UND M13 MUSS EINE FLÄCHE MIT EINEM RADIUS VON MIN. 15 DM VON JEDEM BEBAUUNG UND LAGERUNG FREIHALTEN WERDEN, UND ZUSÄTZLICHE FÜR LEHN UND SCHWERES GERÄT ZU BEWAHRELEISTEN.
VON DER RWE AG DURCH UNTERSUCHUNGEN ERGABEN (TELEKAB V. 17.10.98) NEBEN KABELTRASSE LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER RWE AG

Für den Bereich zwischen B 460 und Sternweg (Fläche für Gemeinbedarf) liegen schalltechnische Untersuchungen des Büro Dr. Gruschka vom 3.7.2003 vor. Siehe auch Änderungen der schriftlichen Festsetzungen vom 1.12.2003

UNWIRKSAMKEIT DEREN GELÄNDEBEREICHEN DEN IM B-PLAN FESTGEGEBTEN JEWEILIGEN STRASSENQUERSCHNITTEN ENTSPRECHEN MÜSSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVG

Table with 2 columns: BAUKENNET, ZAHL DER VOLLGESchosSE; BEBAUUNGSZAHL, GESOS-PLATZZAHL; BAUPASSEZAHL, BAUWEISE; BAUKORB, BAUKORBZ.

GE BEWERBEGEBT GEM. § 8 BauNVO, GEM. § 1 (5) UND § 1 (6) BauNVO UND EINZELHANDELSGESCHÄFTE UND VERGÜGUNGSGÄRTEN UNZULÄSSIG.
GE 3:1 BEWERBEGEBT II, § 8 BauNVO MIT DEN EINSCHRÄNKUNGEN DER UNTERSCHNITTENWÄRTE EINES MISCHEBIEGES (§ 6 BauNVO) § 1 (6) BauNVO, GEM. § 1 (5) UND § 1 (6) BauNVO SIND EINZELHANDELSGESCHÄFTE UND VERGÜGUNGSGÄRTEN UNZULÄSSIG.

II ZAHL DER VOLLGESchosSE MAXIMAL § 9 (1) BauGB
OG OFFENE BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
MI MISCHEBIEGE GEM. § 6 BauNVO BAUKORBEN § 9 (1) 2 BauGB

P FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BauGB
SRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB
ÖFFENTLICHE PÄRKFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

XXXXXXX VERNÄSSUNGSGEFÄHRDETE FLÄCHE § 9 (6) BauGB
ÖFFENTLICHE GRÜNZÜGELN § 9 (1) 15 BauGB
MINIERE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) 15 BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 9 (1) 15 BauNVO

REGENMÄSSERKANAL, SCHUTZMÄSSERKANAL, MISCHWASSERKANAL VORHANDEN
GEBÄUDE VORHANDEN
FLACHDACH § 87 HGO
SATTDACH § 87 HGO
MIXT-GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN TEN FLÄCHEN § 9 (1) 21 BauGB

VON DER RWE-ESSEN WURDE NACHRICHTLICH ÜBERGANGEN (21.1.98) INNERHALB DES SCHUTZSTREIFEN KÖNNEN ERBODNET WERDEN - BIS ZU 90,00 ÜNN - GEBÄUDE MIT BEGRENZTEN FLÄCH-DÄCHERN, Pkw-STELLPLÄTZE SIND ZULÄSSIG. DER SCHUTZSTREIFEN KANN ALS LAGERFLÄCHE GENUTZT WERDEN. HÖHE DES LAGERGUTES BIS MAX. 99,00 ÜNN. DIE BEPFLANZUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 99,00 ÜNN NICHT ÜBERSTEIFEN.



KREISSTADT HEPPENHEIM
Bebauungsplan Nr. 112
Gebiet zwischen Lorsche Straße (B 460) und der Straße Am Sternweg, sowie nördlich der Lorsche Straße
1. Änderung
M.: 1:500
Stadtbaumeister / 1.12.2003

